

Änderungsantrag zur Vorlage I-021/16

Antragsteller: Fraktionen SPD, CDU, Die Linke

Die Stadtverordnetenversammlung möge die zur Beschlussfassung vorgelegte Vorlage I-021/16 (Hauptsatzung) in folgendem Punkt ergänzen:

Nach § 9 wird ein neuer § 10 eingefügt; die nachfolgenden Vorschriften werden entsprechend fortlaufend nummeriert:

„§ 10 Fraktionsbildung

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jede/r Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören. Die Fraktionen können Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.“

Begründung:

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung der Geschäftsordnung, die in der Neufassung vom Juni 2016 aufgrund des Hinweises der Kommunalaufsicht entfallen ist. Die Mindestgröße von drei Stadtverordneten für eine Fraktion hat sich in der Vergangenheit bewährt; sie ermöglicht eine Steigerung der Effektivität parlamentarischer Arbeit und beugt einer weitgehenden Zersplitterung vor. Die Regelung ist rechtlich zulässig. § 32 Abs. 1 BbgKVerf enthält nur eine Mindestvorgabe. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg (Urteil vom 15. April 2011 - VfGBbg 45/09 -, www.verfassungsgericht.brandenburg.de) gehört es zu der durch Art. 97 Landesverfassung geschützten kommunalen Organisationshoheit als Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung, eine Mindeststärke für die Fraktionsbildung vorzusehen. Dementsprechend haben eine Reihe von Gebietskörperschaften entsprechende Regelungen eingeführt (bspw. der Landkreis Spree-Neiße in § 8 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung vom 18. Dezember 2014: min. 4 Kreistagsabgeordnete).